

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	2
1a) Kinderrechte	2
1b) Gesetzliche Grundlagen	3
2. Leitbild	4
3. Pädagogische Haltung und Prävention	4
3a) Grundhaltung im Alltag	4
3b) Prävention sexualisierter Gewalt	5
3c) Digitale Medien und neue Gefährdungsformen	5
4. Partizipation	5
4a) Partizipation der Kinder	5
4b) Partizipation der Eltern	6
4c) Partizipation des Teams	6
5. Teamkultur	6
6. Beschwerdemanagement	7
6a) Beschwerdemanagement für Kinder	7
6b) Beschwerdemanagement für Eltern	7
6c) Beschwerdemanagement im Team	8
7. Der Waldkindergarten als sicherer Ort	8
7a) Sichere Umgebung	8
7b) Rahmenbedingungen für das Personal	9
7c) Bereitstellung von Ressourcen	9
7d) Trägernormen und Organisationskultur	10
7e) Handlungssicherheit der Fachkräfte	10
7f) Zusammenarbeit mit Eltern	10
7g) Meldepflichten und externe Zusammenarbeit	10
8. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	11
8a) Verdacht auf Grenzverletzung durch Mitarbeitende	12
8b) Grenzverletzung durch Kinder	12
8c) Außerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	13

8d) Rehabilitation	13
9. Notfallkontakte und Kooperationspartner.....	14
10. Evaluation und Fortschreibung (<i>neu</i>).....	14

Hinweis zur Überarbeitung: Diese Fassung ersetzt die Version 9 vom 31.08.2022.

Vorwort

Indem Eltern uns Ihre Kinder anvertrauen, erweisen Sie der Betreuungseinrichtung ihr Vertrauen. Um dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen, muss alles Erdenkliche getan werden, das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten. Unser Waldkindergarten muss ein sicherer Ort für Kinder sein, in dem sich die Kinder körperlich, geistig und seelisch wohl entwickeln können. Der Waldkindergarten Starnberg versteht sich als familienergänzende und beratende Einrichtung, die in enger Partnerschaft mit den Familien arbeitet. Die Erziehung und Betreuung in der Familie wird durch uns ergänzt – nicht ersetzt.

Wir betreiben zwei Kindergruppen für Kinder aus Starnberg und Umgebung:

- **Wurzelgruppe** – Montag bis Donnerstag vormittags, zehn Kinder ab zwei Jahren, begleitet von zwei pädagogischen Fachkräften
- **Weidengruppe** – Montag bis Freitag vormittags, bis zu 18 Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, begleitet von zwei bis drei pädagogischen Fachkräften

Dieses Kinderschutzkonzept wird in Zusammenarbeit von Träger, Eltern und pädagogischem Team entwickelt, regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben. Es ist für alle Beteiligten einsehbar, wird neuen Familien bei der Aufnahme ausgehändigt und auf der Homepage veröffentlicht.

Das Konzept verfolgt zwei gleichwertige Säulen:

1. **Schutz** – Kinder vor Gewalt, Grenzüberschreitung und Gefährdung schützen
2. **Beteiligung** – Kinder, Eltern und Team aktiv an Entscheidungen und Beschwerdeverfahren beteiligen

1. Rechtliche Grundlagen

1a) Kinderrechte

Kinder haben Rechte – unabhängig von ihrem Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen Erwachsener. Diese Rechte können nicht verwirkt werden. Diesen Grundsatz vermitteln wir aktiv an Kinder, Familien und Mitarbeitende.

Für den Alltag im Waldkindergarten relevante Kinderrechte sind:

Recht	Umsetzung im Waldkindergarten
Gleichbehandlung, Schutz vor Diskriminierung	Vorbildrolle der Fachkräfte, Feste aller Kulturen, inklusiver Ansatz

Recht	Umsetzung im Waldkindergarten
Gesundheit und Unversehrtheit	Erste-Hilfe-Ausrüstung, Ernährungserziehung, Bewegungsförderung
Bildung und Förderung	Individuelle Begleitung, naturbasiertes Lernen, Coyote Teaching
Freizeit, Spiel und Erholung	Freies Spielen im Wald, ausgewogener Tagesrhythmus
Eigene Meinung und Mitbestimmung	Kinderkonferenzen, Redekreise, aktives Zuhören
Gewaltfreie Erziehung und Privatsphäre	Klare Regeln gegen jede Form von Gewalt, Schutz der Intimsphäre
Familie, Fürsorge und sicheres Zuhause	Zusammenarbeit mit Eltern, Früherkennung von Gefährdungslagen
Individuelle Förderung bei Behinderung	Inklusive Begleitung, individuelle Förderpläne

1b) Gesetzliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention

- Art. 2 – Diskriminierungsverbot
- Art. 3 – Vorrang des Kindeswohls
- Art. 6 – Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
- Art. 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens
- Art. 19 – Schutz vor Gewaltanwendungen
- Art. 34 – Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch

Grundgesetz der BRD – Elterliches Erziehungsrecht (Art. 6 GG) und staatliches Wächteramt

BGB

- § 1627 – Elterliches Handeln am Kindeswohl ausgerichtet
- § 1631 – Recht auf gewaltfreie Erziehung
- § 1666 – Eingriffsmöglichkeit des Staates bei Kindeswohlgefährdung

StGB

- § 171 – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 176 – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 225 – Misshandlung von Schutzbefohlenen

SGB VIII

- § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b – Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung

- § 47 – Meldepflicht des Trägers gegenüber der zuständigen Behörde
- § 72a – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Grundsatz: Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz. Bei akuter Kindeswohlgefährdung entfällt die Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt.

2. Leitbild

Jedes fünfte Kind in Deutschland ist von Kindeswohlgefährdung betroffen. Sexueller Missbrauch findet zu einem erheblichen Anteil im familiären Umfeld, aber auch in Institutionen statt. Wir nehmen deshalb eine Haltung der Achtsamkeit und aktiven Prävention ein – nicht aus Misstrauen, sondern aus Verantwortung.

Unser Leitbild basiert auf einem **humanistischen Menschenbild**:

- Jeder Mensch ist von Natur aus gut undentwicklungsfähig
- Jeder Mensch strebt nach Autonomie und Selbstverantwortung
- Alle Menschen sind gleichwertig und haben Anspruch auf Selbstbestimmung
- Der Mensch ist eine ganzheitliche Einheit aus Körper, Geist und Seele

Dieses Leitbild wird im Umgang miteinander gelebt – zwischen Fachkräften, Kindern und Eltern.

Kinderschutz, Partizipation und Beschwerdemanagement sind feste Bestandteile unseres Leitbildes und unserer täglichen Arbeit.

3. Pädagogische Haltung und Prävention

3a) Grundhaltung im Alltag

Wir begegnen jedem Kind auf Augenhöhe – mit Achtsamkeit, Respekt und echtem Interesse. Das Kind ist für uns eine vollwertige Persönlichkeit, die wir ein Stück ihres Lebens begleiten dürfen.

Konkret bedeutet das:

- Wir sprechen in angemessenem Ton miteinander – ob mit Kindern oder Erwachsenen
- Wir nehmen eigene Gefühle wahr und teilen sie mit; dies üben wir gemeinsam mit den Kindern
- Wir akzeptieren die Gefühle und Meinungen anderer
- Wir geben ausreichend Redezeit und hören aktiv zu
- Konflikte werden ohne körperliche oder verbale Gewalt ausgetragen

3b) Prävention sexualisierter Gewalt

Prävention basiert bei uns auf drei Säulen:

Kinder stärken Durch Partizipation, Körperbewusstsein und Bewegungsförderung im Wald stärken wir das Selbstbewusstsein und die Selbstwirksamkeit der Kinder. Eine aufrechte, selbstsichere Körperhaltung ist nachweislich ein Schutzfaktor.

Zuhören und wahrnehmen Wir sensibilisieren uns fortlaufend für indirekte Botschaften von Kindern. Wer lernt, kleinen Nöten zuzuhören, wird auch bei ernsteren Hinweisen aufmerksam sein. Kinder, die erleben, dass sie gehört werden, trauen sich eher, etwas Wichtiges zu sagen.

Gefahren erkennen und minimieren Regelmäßige Gefahrenanalysen, klare Strukturen und transparente Abläufe reduzieren Risikosituationen systematisch.

3c) Digitale Medien und neue Gefährdungsformen

Auch wenn der Waldkindergarten ein naturbasiertes Konzept verfolgt, sind Fachkräfte und Eltern für digitale Gefährdungsformen sensibilisiert:

- Unzulässige Bildaufnahmen von Kindern durch Erwachsene sind verboten
- Die Weitergabe von Fotos oder Videos der Kinder über soziale Netzwerke bedarf der ausdrücklichen Einwilligung aller Erziehungsberechtigten
- Das Thema wird bei Elternabenden und in der Einarbeitung neuer Mitarbeitender aktiv besprochen

4. Partizipation

Partizipation bedeutet: Kinder an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, aktiv zu beteiligen und gemeinsam Lösungen zu finden.

4a) Partizipation der Kinder

Kinder sind Expertinnen und Experten ihres eigenen Lebens. Wir treffen Entscheidungen **mit** ihnen – nicht **für** sie. Folgende Formen der Beteiligung sind in unserem Alltag verankert:

- **Redekreis** – Ort für Wünsche, Beschwerden, Ideen und Entscheidungen
- **Kinderkonferenz** – strukturierte Beteiligung bei gruppenrelevanten Themen
- **Freies Spiel** – Kinder wählen selbst Spielort, Spielpartner und Aktivität
- **Projekte und Feste** – Kinder gestalten aktiv mit
- **Coyote Teaching** – Methode zur Förderung von Selbstwirksamkeit und Entdeckerfreude

Kinder lernen dabei: ihren Standpunkt vertreten, Kompromisse finden, Verantwortung übernehmen und Regeln mitgestalten.

4b) Partizipation der Eltern

Als Elterninitiative ist die Beteiligung der Eltern strukturell verankert. Eltern übernehmen konkrete Ämter und Aufgaben:

- Vorstand und Schatzmeister
- Elternbeirat
- Beauftragte für Bauwagen, Werkeltag, Snackzeit u. a.

Eltern sind im Kindergartenalltag präsent, kennen das Team und sind leichter ansprechbar. Das stärkt auch den Kinderschutz: Wer mitgestaltet, traut sich auch, Kritisches anzusprechen.

4c) Partizipation des Teams

Das pädagogische Team reflektiert regelmäßig die Themen **Macht, Nähe, Distanz und Kritik** – im Kleintermin, in der Großteamsitzung oder in der Supervision. Jedes Teammitglied hat ausdrücklich die Erlaubnis, Feedback und Kritik zu äußern. Das Kindeswohl steht dabei stets im Mittelpunkt.

5. Teamkultur

Wir begegnen uns auf Augenhöhe – unabhängig von Ausbildungsstand oder Funktion. Unser Ziel ist ein Klima des Vertrauens, in dem jede Person sagen kann, was ihr gefällt oder missfällt.

Strukturelle Elemente unserer Teamkultur:

- Wöchentliche Teamsitzung je Gruppe (zwei Stunden)
- Monatliche Großteamsitzung
- Halbjährliche Teamtage zur pädagogischen Planung und Reflexion
- Regelmäßige Fallbesprechungen zu einzelnen Kindern
- Supervision nach Bedarf, mindestens einmal jährlich

Grundsatz: *Wir sprechen miteinander – nicht übereinander.*

6. Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde ist für uns ein **Anliegen, eine Sorge, ein Wunsch nach Veränderung** – verbal oder nonverbal geäußert. Beschwerden werden ernst genommen und als Möglichkeit zur Weiterentwicklung verstanden.

6a) Beschwerdemanagement für Kinder

Kinder haben das Recht, sich jederzeit zu beschweren. Dieses Recht kann nicht verwirkt werden.

Möglichkeiten zur Beschwerde:

- Jederzeit bei jeder Fachkraft
- Im Redekreis oder in der Kinderkonferenz
- Im Vier-Augen-Gespräch mit der Vertrauensperson
- Über die Eltern (diese geben Beschwerden weiter)

Nonverbale Beschwerden werden aktiv wahrgenommen: Aggression, Rückzug, Verweigerung, Weinen, Unruhe oder verändertes Verhalten werden als mögliche Beschwerde ernst genommen. Das Team schult sich fortlaufend in der Wahrnehmung solcher Signale.

Besonderer Fokus Wurzelgruppe (Kinder unter drei Jahren): Krippenpädagogische Fachkräfte reagieren sofort auf nonverbale Signale, führen regelmäßige Fallbesprechungen durch und arbeiten eng mit den Eltern zusammen.

Grundsätze:

- Wertschätzender Umgang ist die Basis
- Beschwerden finden in sicheren, verlässlichen Beziehungen statt
- Fehlerfreundliche Kultur: Leitfrage ist stets „Was soll sich ändern?“, nicht „Wer ist schuld?“

6b) Beschwerdemanagement für Eltern

Eltern können Beschwerden äußern:

- **Direkt** – beim betreffenden Pädagogen oder bei der pädagogischen Leitung
- **Im Entwicklungsgespräch** – mindestens einmal jährlich
- **Per anonymer Elternbefragung** – einmal jährlich
- **Beim Vorstand** – bei ungelösten oder schwerwiegenden Anliegen

Ablauf bei Elternbeschwerden:

1. Eltern sprechen Anliegen direkt an – zeitnah und sachlich
2. Pädagogische Leitung hört beide Seiten an, bewertet nicht einseitig
3. Bei Nicht-Lösung: gemeinsames Gespräch mit Vorstand, Leitung, betroffener Fachkraft und Eltern
4. Bei dauerhafter Unzufriedenheit: kritische Reflexion der weiteren Zusammenarbeit

Beschwerden über soziale Netzwerke sollen vermieden werden. Der Elternbeirat ist keine Beschwerdeinstanz für individuelle Einzelfälle.

6c) Beschwerdemanagement im Team

Ablauf bei Teambeschwerden:

1. Direkter Kontakt mit der Konfliktpartei suchen
2. Bei Nicht-Lösung: Gespräch mit pädagogischer Leitung (**mit Protokoll**)
3. Bei weiter bestehender Uneinigkeit: Hinzuziehen des Vorstands
4. Bei Bedarf: externe Supervision

Bei Beschwerden über kinderschutzrelevantes Verhalten gilt immer folgende verbindliche Reihenfolge:

1. Gespräch mit pädagogischer Leitung – mit schriftlichem Protokoll
2. Einbeziehung der Vorstandschaft
3. Supervision mit externer Fachkraft

Jedes Teammitglied hat eine **Meldepflicht** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen.

7. Der Waldkindergarten als sicherer Ort

7a) Sichere Umgebung

Klare Schutzregeln im Alltag:

- Kinder dürfen nicht allein im Tipi oder Bauwagen sein – außer nach Absprache mit einer Fachkraft, die regelmäßig nach ihnen schaut
- Beim Toilettengang im Wald gilt: Intimsphäre schützen, gleichzeitig Sicherheit vor Dritten gewährleisten; jedes Kind entscheidet selbst über seine Privatsphäre
- Wickeln erfolgt ausschließlich durch Bezugspersonen, im Bauwagen, mit Information an die Kollegin, wenn ein Kind nicht gewickelt werden möchte, werden die Eltern darüber informiert.
- Beim Begleiten zum Toilettenhäuschen: Fachkraft wartet draußen, wenn das Kind allein zurechtkommt
- **Neu:** Fachkräfte vermeiden bewusst Situationen, in denen sie allein und unbeobachtet mit einem einzelnen Kind sind (*Vier-Augen-Prinzip*)

Notfallvorbereitung:

- GPS-Koordinaten aller regelmäßigen Aufenthaltsplätze sind im Bauwagen und beim Vorstand hinterlegt
- Notfallnummern hängen gut sichtbar aus und sind im Diensthandy gespeichert
- Erste-Hilfe-Koffer, Ersatzkleidung und Toilettenutensilien werden stets mitgeführt
- Bei Windstärke BFT 8 und höher: Wechsel ins Sturmquartier Hanfeld/Schützenheim

Kleidung und Witterungsschutz:

- Zwiebelprinzip bei Kälte, wasserdichte Kleidung bei Regen, Sonnenschutz im Sommer
- Knöchelhohe, feste Schuhe sind verpflichtend

7b) Rahmenbedingungen für das Personal

- Erweitertes Führungszeugnis bei Einstellung und alle **fünf Jahre** bei Wiedervorlage (§ 72a SGB VIII)
- Bei kurzfristigen Vertretungen (Elterndienst, Praktikum): schriftliche Selbsterklärung; die Person darf **zu keinem Zeitpunkt allein mit einem Kind sein**
- Mindestens **zwei Fachkräfte** sind stets in einer Gruppe anwesend
- Jede Fachkraft führt ihr Diensthandy mit sich

7c) Bereitstellung von Ressourcen

- Qualifiziertes pädagogisches Fachpersonal mit naturkundlichem Zusatzwissen
- Regelmäßige Teamzeiten (wöchentlich, monatlich, halbjährlich)
- Budget für Fortbildungen und Supervision

- Mitgliedschaft in LAGE e.V. und Verband der Waldkindergärten für trägerübergreifenden Austausch
- Teilnahme am **PQB-Programm** (Pädagogische Qualitätsbegleitung)

7d) Trägernormen und Organisationskultur

- Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil von Vorstellungsgesprächen und Einarbeitung
- Es wird neuen Familien bei der Aufnahme ausgehändigt
- Es wird auf Elternabenden vorgestellt und auf der Homepage veröffentlicht
- Es wird mindestens **einmal jährlich** im Team evaluiert und bei Bedarf angepasst

7e) Handlungssicherheit der Fachkräfte

Mindestens eine Fachkraft pro Gruppe muss eine Fortbildung zu **§ 8a SGB VIII** absolviert haben. Fortbildungsbedarfe werden regelmäßig im Jour-Fixe zwischen Vorstand und pädagogischer Leitung besprochen.

Mögliche Fortbildungsthemen:

- Kinderrechte und Partizipation
- Erkennen von Kindeswohlgefährdung
- Kindliche und erwachsene Sexualität
- Täterstrategien und Prävention
- Schwierige Elterngespräche
- Dokumentation im Verdachtsfall
- Trauma- und bindungssensible Pädagogik (*neu*)
- Umgang mit digitalen Gefährdungsformen (*neu*)

7f) Zusammenarbeit mit Eltern

Zu Beginn jedes Kindergartenjahres werden folgende Positionen neu besetzt und bekannt gegeben:

- **Kinderschutzbeauftragter** – Anlaufstelle für Beschwerden, informiert Eltern über rechtliche Verpflichtungen, hält das Thema im Gespräch
- **Datenschutzbeauftragter** – informiert regelmäßig über datenschutzrechtliche Bestimmungen

7g) Meldepflichten und externe Zusammenarbeit

Meldepflichtige Ereignisse werden **unverzüglich** an das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gemeldet (08151 148 274).

Meldepflichtig sind insbesondere:

- Unfälle mit Personenschäden
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Übergriffe, Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt

- Herabwürdigende Erziehungsstile oder grob unpädagogisches Verhalten
- Straftaten oder Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Besonders schwere Kinderunfälle
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung

8. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Formen der Kindeswohlgefährdung

Form	Beispiele
Körperliche Misshandlung	Schläge, Verbrennen, Schütteln
Seelische Misshandlung	Abwertung, Ausgrenzung, Kind als Partnerersatz
Vernachlässigung	Ernährung, Hygiene, emotionale Zuwendung, Kommunikation
Sexualisierte Gewalt	Übergriffe, Missbrauch, Einbeziehung in sexuelle Handlungen
Suchterkrankung der Eltern	Alkohol, Drogen, Medien- oder Spielsucht
Psychische Erkrankung der Eltern	Depression, Schizophrenie, Borderline
Hochkonflikthafte Trennung	Instrumentalisierung, Loyalitätskonflikte
Häusliche Gewalt	Miterlebte Gewalt gilt als Kindeswohlgefährdung
Krankhafte Überbehütung	Selbsterfahrung verhindern, Kind krank machen

Grundprinzipien im Verdachtsfall:

- Ruhe bewahren – nicht überstürzt handeln
- Alternativhypothesen sorgfältig prüfen
- **Alles schriftlich dokumentieren – von Beginn an**
- Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen
- Geplante Interventionen mit dem Kind besprechen
- Externe Fachkraft hinzuziehen (ISEF Starnberg: 08151 148 388)

8a) Verdacht auf Grenzverletzung durch Mitarbeitende

Stufe 1 – Wahrnehmung und erste Einschätzung

- Beobachtung im Team oder Beschwerde von Eltern/Kindern
- Sofortige schriftliche Dokumentation
- Information der Leitung und des Trägers
- Anhören aller Beteiligten

Stufe 2 – Bewertung und erste Maßnahmen

- Bei konkretem Verdacht: **vorübergehende Freistellung** der beschuldigten Person zum Schutz der Kinder
- Information des Personals und der betroffenen Eltern
- Meldung an Aufsichtsbehörde

Stufe 3 – Vertiefte Prüfung

- Hinzuziehen externer Fachkräfte (ISEF, Kinderschutz, Jugendamt)
- Dokumentation aller Gespräche und Beobachtungen

Stufe 4 – Konsequenzen bei Bestätigung des Verdachts

- Krisengespräch mit beschuldigter Person
- Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte
- Strafanzeige bei schwerwiegenden Vorwürfen
- Fristlose Kündigung bei schwerer Tat
- Information der betroffenen Kinder und Eltern
- Für Betroffene: Beratung und Therapieanbahnung
- Für das Team: Teambesprechung, Supervision
- Für den Träger: Überprüfung der Organisationsstruktur und des Schutzkonzepts

Bei Nicht-Bestätigung:

- Schriftliche Erklärung an alle Beteiligten
- Rehabilitation der beschuldigten Person (siehe 8d)

8b) Grenzverletzung durch Kinder

Auch Kinder können gegenüber anderen Kindern übergreifig werden. Das Vorgehen umfasst:

- **Sofortmaßnahme:** Schutz des betroffenen Kindes, ggf. vorübergehende Beurlaubung des übergreifigen Kindes
- **Ursachenforschung:** Was steckt hinter dem Verhalten? Eigene Gewalterfahrung? Entwicklungsauffälligkeit?
- **Individuelles Schutzkonzept** entwickeln
- Eltern beider Kinder informieren
- Bei Bedarf: Vermittlung therapeutischer Unterstützung
- Aufsichtspflicht konsequent wahren
- Information der Aufsichtsbehörde

8c) Außerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Ablauf:

1. Wahrnehmung und Dokumentation von Hinweisen

2. Interne Beratung mit Kolleginnen und Vorgesetzten (unter Wahrung von Datenschutz und Schweigepflicht)
3. Hinzuziehen der **insofern erfahrenen Fachkraft (ISEF)** zur Einschätzung
4. Einbeziehung der Eltern – sofern dadurch das Kind nicht gefährdet wird
5. Bei akuter Gefährdung: **sofortige Meldung ans Jugendamt**, Schutzmaßnahmen ergreifen

Beispiel: Alkoholisierte Eltern dürfen das Kind nicht abholen. Die Situation wird sachlich angesprochen; ggf. wird das Jugendamt direkt informiert.

6. Weiterer Kontakt zum Jugendamt, Begleitung des Kindes und der Familie
7. Abschluss des Falls erst, wenn das Wohl des Kindes dauerhaft gesichert ist
8. **Nachbesprechung im Team und Supervision**

Datenschutz und Schweigepflicht entfallen bei drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz geht vor.

8d) Rehabilitation

Wurde eine Person zu Unrecht verdächtigt, wird ihre Rehabilitation mit derselben Sorgfalt betrieben wie die Prüfung des Verdachts. Das umfasst:

- **Schriftliche Erklärung des Trägers**, dass die Vorwürfe geprüft wurden und unbegründet sind
- Transparente Information an Eltern und Team
- Beratung und Unterstützung für die betroffene Person
- Supervision und Teamentwicklung zur Aufarbeitung
- Bei Bedarf: Begleitung bei beruflicher Neuorientierung

9. Notfallkontakte und Kooperationspartner

Stelle	Kontakt
Polizei Notruf	110
Polizei Starnberg	08151 3640
Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Vergiftungsnotruf	089 19 240
Krankenhaus Starnberg	08151 180
Ärztlicher Notfalldienst	116 117
ISEF Stadt Starnberg – Natacha Petrich	08151 772 250

Stelle	Kontakt
ISEF Stadt Starnberg – Sebastian Matook	08151 148 378
ISEF Jugendamt (Beratung § 8b)	08151 148 77827
Kindeswohlgefährdung Jugendamt (§ 8a)	08151 148 77759
Fachstelle Kinderschutz Landratsamt – Frau Franz	08151 14877 759
Kinderschutzbund Starnberg	08151 97 99 99
LAGE in Bayern e.V.	089 961 60 60 60
Ev. KITA-Verband Bayern – Anja Beck-Dinzinger	0151 113 55 971

10. Evaluation und Fortschreibung (*neu*)

Das Kinderschutzkonzept wird **mindestens einmal jährlich** – vorzugsweise auf dem Herbst-Teamtag – evaluiert und bei Bedarf angepasst. Folgende Fragen leiten die Evaluation:

- Wurden alle Verfahren im vergangenen Jahr eingehalten?
- Gibt es Vorfälle oder Beinahesituationen, die Anpassungen erfordern?
- Welche Fortbildungen haben stattgefunden, welche sind noch notwendig?
- Sind alle Kontaktdaten aktuell?
- Sind neue rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen?

Das überarbeitete Konzept wird dem Jugendamt auf Anfrage vorgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.

Version 10 | Stand: April 2026 | Nächste Evaluation: Frühjahr 2026 Freigegeben durch Vorstand des Waldkindergarten Starnberg e.V.